

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

5 1012 21 01 Fodrász

**2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES**

Friseur\*in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENST NUR ZUR INFORMATION)

**3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN**

- Gäste zu begrüßen, die gewünschte Dienstleistung zu planen, Diagnosen zu stellen (je nach Persönlichkeit, Kopfhaut, Haar);
- Haare mit Produkten zu waschen und zu pflegen, die dem Haartyp und dem Zustand der Haare entsprechen;
- nasses und trockenes Haar mit den richtigen Geräten, Produkten und Technologien zu stylen;
- Männergesichter zu rasieren, Bärte und Schnurrbärte zu formen, Haare zu schneiden und zu föhnen;
- Haarfarbwechsel zu planen und durchzuführen, geeignete Produkte und Techniken anzuwenden;
- für dauerhafte Haarstylings den Bedarf zu ermitteln und zu planen und die erforderlichen Produkte und Verfahren anzuwenden;
- feminine und modische Grundfrisuren bewußt und der Persönlichkeit entsprechend anzuwenden;
- verschiedene Haarverlängerungstechniken und -techniken zu planen und auszuführen und Frisuren für besondere Ereignisse mit die physische Form verändernden Stylinggeräten und Verzierungen zu kreieren;
- die Gäste nach jeder Dienstleistung über Haarpflege und -styling für zu Hause zu beraten;
- sich zu bemühen, präzise und hygienisch zu arbeiten, ohne die Gesundheit zu gefährden.

**4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN**

5211 Friseur\*in

**(\*) Bemerkungen:**

<sup>1</sup> in der Originalsprache. | <sup>2</sup> Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | <sup>3</sup> Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugniserläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

<b>Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde</b>  Ministerium für Innovation und Technologie																
<b>Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international)</b>  <b>NQR Stufe:</b> 5  <b>EQR Stufe:</b> 5  <b>DKRS-Nummer:</b> 6	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend  Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 10%, Berufliche Prüfung: 90%																
<b>Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A</b>  lfd. Nummer: 123456  <b>Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2023.12.07</b>	<b>Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala</b>  <b>Branchenbezogene Grundprüfung:</b> Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt  <b>Berufliche Prüfung</b>  <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2"><b>zentral interaktiv</b></td> </tr> <tr> <td>Fachtheorie für Friseure</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Projektaufgabe</b></td> </tr> <tr> <td>Praktische Aufgabenreihe für Friseure</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	<b>zentral interaktiv</b>		Fachtheorie für Friseure	5	<b>Projektaufgabe</b>		Praktische Aufgabenreihe für Friseure	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent			100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform			5
<b>zentral interaktiv</b>																	
Fachtheorie für Friseure	5																
<b>Projektaufgabe</b>																	
Praktische Aufgabenreihe für Friseure	5																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent																	
	100%																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform																	
	5																
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>  In die Hochschulbildung	<b>Internationale Abkommen</b>																
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b>																	
<b>Rechtsgrundlagen</b>  Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 319/2020 (VII. 1.) über die Änderung der Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung.																	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2198 Stunden

**Zugangsbedingungen:**

- Schulische Vorbildung: Grundschulabschluss (Sekundarstufe I)
- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung: erforderlich

**Sonstige Informationen:**

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Berufspraxis für Friseure	12 Stunde
BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Kommunikation bei Schönheitsbehandlung und Dienstleistungsethik	12 Stunde
Informatik in der Schönheitsbehandlung	12 Stunde
Kunst der Abbildung im Rahmen der Schönheitsbehandlung	12 Stunde
Kunst- und Modegeschichte	12 Stunde
Grundkenntnisse über Schönheitsdienstleistungen	12 Stunde
Arbeits- und Umweltschutz	12 Stunde
Angewandte Biologie	12 Stunde
Angewandte Chemie Praktikum	12 Stunde
Anatomie und Physiologie für Friseure	12 Stunde
Angewandte Chemie	12 Stunde
Geschichte der Frisuren	12 Stunde
Fachkenntnisse für Friseure	12 Stunde
Materialkunde	12 Stunde
Unternehmenskenntnisse und Marketing	12 Stunde
Angewandte EDV	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	376 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: <https://ikk.hu>  
 Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

**Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
 Ausstellungsdatum: 2023.12.07

**L. S.**